

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 14

Rottenburg am Neckar, 15. November 2021

Band 65

Deutsche Bischofskonferenz		Diözesanverwaltungsrat	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021	462	Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige – Änderung	479
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigs-singen	462	Personalangelegenheiten	
Bischöfliches Ordinariat		Personalnachrichten	484
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachts-aktion 2021	463	Stellenausschreibungen	484
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022	463	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	484
Statut für das Prozessteam Pastorale Entwicklung (PPE)	464	Mitteilungen	
Neukonzeption der Prüfung des Sachgebiets 4 – Prü-fung – der Abteilung Kirchengemeinden/RPA	466	Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	485
Ordnung für die Prüfung der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (Prüfungsordnung Kirchengemeinden/RPA – PO KG/RPA)	466	Veröffentlichung Widerspruchsrecht gem. Fundraising-ordnung § 4 Abs. 3 in den örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarnachrichten	485
Ordnung für die Durchführung von Prüfungen der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen – Durchfüh-rungsverordnung (DVO)	469	Genehmigungspflicht für den Abdruck von Textpassa-gen aus liturgischen Büchern (Gebete, biblische Lesungen)	485
Bistums-KODA – Kenntnisnahme Änderungsstarifver-trag Nr. 14 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	473	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	486
Bistums-KODA – Kenntnisnahme Änderungsstarifver-trag Nr. 15 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)	477	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	486
Heizkostenabrechnung	478	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	487
Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	478	Beilagen	
Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels (Korrektur)	478	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021 zum Verlesen	
Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	479	Terminkalender für die Kollekten und Opferbecken-sammlungen im Jahr 2022 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kollektenplan)	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adventiat-Aktion 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adventiat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adventiat an der Seite der Ärmsten. Die Weihnachtskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adventiat-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Fulda, den 23. September 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adventiat e. V. bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakاتفoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Fulda, den 23. September 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ weiterzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5410 – 13.10.21
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2021

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Adveniat-Partnerinnen und -Partner aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt Adveniat unter dem **Motto „ÜberLeben in der Stadt“** die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige **Materialien** zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service adveniat.de/bestellungen mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den **1. Adventssonntag** bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter adveniat.de/gestaltungshilfen an. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnachtsgabe zu überweisen. **Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.**

Am **3. Adventssonntag**, dem 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An **Heiligabend** bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtstage ist die **Adveniat-Kollekte** anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und informieren über die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:
Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86102400 Adveniat
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen **Wort des Dankes** bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter adveniat.de/weihnachtsaktion.

BO-Nr. 5411 – 13.10.21
PfReg. M 11.3a und H 7.4 b

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten **Materialien** zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle

Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopakete. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im **Film** zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die „**Gottesdienste**“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „**Sternsinger-Magazins**“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die **bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022** findet am **30. Dezember 2021 in Regensburg** statt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter bja-regensburg.de/sternsinger.

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel.: 0241 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Alle **Spendeneinnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle **Fragen rund ums Sternsingen** beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/ 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Diözesane Aktionen siehe unter:

bdkj.info/kuen und
bdkj.info/sternsingeraktion

BO-Nr. 4527 – 17.08.21
PfReg. M 8.2

Statut für das Prozessteam Pastorale Entwicklung (PPE)

Präambel

Aufgrund der Veränderungen in der Gesellschaft und in der Kirche selbst befinden sich die Gestalt der Kirche und ihre pastoralen Instrumente und Methoden in einem ständigen Veränderungsprozess. Kirche muss diesen Wandel, orientiert am Evangelium, den kirchlichen Vorgaben und theologischen sowie humanwissenschaftlichen Erkenntnissen, gestalten. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart findet der Prozess „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ 2020 einen vorläufigen Abschluss. Der Auftrag zur pastoralen Entwicklung in den Dekanaten, Kirchengemeinden, Gemeinden sowie den Einrichtungen und Verbänden auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen besteht jedoch weiterhin. Dieser ständige Veränderungs- und Entwicklungsprozess bringt einen Abstimmungsbedarf, der für die jeweils unterschiedlichen pastoralen Handlungsfelder zuständigen Hauptabteilungen und Abteilungen in den Fragen der pastoralen Zukunftsgestaltung mit sich. Für diese Entwicklungs- und Kommunikationsprozesse hat der Bischof das „Prozessteam Pastorale Entwicklung“ als ein Instrument der Koordinierung und konzeptionellen Vorarbeit für die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates eingerichtet. Es arbeitet in enger Abstimmung mit dem Bischof, der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats und dem Pastoralausschuss des Diözesanrates. Leitung und Geschäftsführung des Prozessteams Pastorale Entwicklung liegen bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption.

Der Auftrag und die Aufgaben des Prozessteams Pastorale Entwicklung

Das Prozessteam Pastorale Entwicklung hat **im Blick auf die pastoralen Entwicklungen und im Blick auf Kirchenentwicklung im Gesamten folgende Aufgaben:**

1. Es führt und fördert den Dialog zu pastoralen Entwicklungsfragen.
2. Es beobachtet Entwicklungen in der praktischen Seelsorge und in der pastoraltheologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion. (Themen werden z. B. aus der Dekanatskonferenz, der Konferenz der Dekanatsreferenten/innen, aus den Arbeitsgemeinschaften der kategorialen Bereiche, aus den Einrichtungen des Dekanats und im Dekanat, aus den Pastoralberichten, aus Berufsgruppen- und Berufsverbänden eingespielt.)
3. Es erarbeitet Vorlagen für die Gesamtperspektive der pastoralen Entwicklung/Kirchenentwicklung für die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats, um die pastorale Konzeption der Diözese aktualisiert fortzuschreiben. Die entsprechenden Entscheidungen werden von der BO-Sitzung bzw. dem Bischof getroffen.
4. Es prüft pastorale Einzelkonzepte (Seelsorge für Zielgruppen, pastorale Anlässe, pastorale Grundfunktionen) im Blick auf die pastorale Gesamtperspektive der Diözese, ohne in die Zuständigkeit der einzelnen Hauptabteilungen einzugreifen.
5. Es achtet darauf, dass die Kirchenentwicklung synchron geschieht; das heißt zum einen in einem abge-

stimmten Zueinander der geistlich-theologischen, pastoral-praktischen und organisatorisch-verwaltungstechnischen Dimensionen kirchlichen Lebens, zum anderen in einem Zueinander der verschiedenen kirchlichen Orte.

6. Es nimmt wahr, inwieweit konkrete pastorale Maßnahmen und Erprobungen eine synchrone Kirchenentwicklung besser ermöglichen.

Im Blick auf aktuelle Themen und Herausforderungen hat das Prozessteam Pastorale Entwicklung folgende Aufgaben:

1. Es identifiziert die pastorale Relevanz aktueller Themen.
2. Es begleitet aktuelle pastorale Prozesse und stellt die entsprechenden Vernetzungen und Kooperationen mit den jeweils zuständigen Hauptabteilungen/Abteilungen her.
3. Es vernetzt sich mit dem Prozessteam Seelsorgeeinheiten und Dekanate bei gegenseitiger Berichterstattung.
4. Es vernetzt sich mit dem Pastoralausschuss des Diözesanrates (dies ist auch durch doppelte Mitgliedschaft gegeben).

Im Blick auf die Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Dienste ergeben sich für das Prozessteam Pastorale Entwicklung folgende Aufgaben:

Es leitet aus der Gesamtperspektive der Kirchenentwicklung zentrale Themen und übergreifende Linien für die pastorale Fort- und Weiterbildung ab und achtet auf deren Berücksichtigung in der Fortbildungsarbeit.

Die Mitglieder und Gäste

Das Prozessteam Pastorale Entwicklung hat ständige Mitglieder und jederzeit die Möglichkeit, Gäste hinzuzuziehen, die ihre Expertise einbringen.

Ständige Mitglieder sind:

- der/die Leiter/in der HA IV (Vorsitz) und ein/e Referent/in,
- der/die Leiter/in der HA V und ein/e Referent/in,
- der/die Leiter/in der HA IX und ein/e Referent/in,
- der/die Leiter/in der HA XI und ein/e Referent/in,
- der/die Persönliche Referent/in des Bischofs,
- der/die vom Generalvikar beauftragte Mitarbeiter/in der Stabsstelle Entwicklung,
- der/die Leiter/in des Caritasverbandes und ein/e Referent/in,
- der/die Geschäftsführer/in des Prozessteams Pastorale Entwicklung (Referent/in aus der HA IV).

Je nach Thema werden Gäste hinzugezogen. Dies können insbesondere sein:

- Hauptabteilungsleiter/innen,
- der/die Leiter/in des Instituts für Fort- und Weiterbildung,
- Referenten/innen der Hauptabteilungen und Abteilungen,

- Referent/in für interne Kommunikation der Stabsstelle Mediale Kommunikation,
- Vertreter/innen von Stiftungen,
- Mitarbeiter/innen von einzelnen Einrichtungen,
- Vertreter/innen des Pastoralausschusses des Diözesanrats,
- Externe Gäste von Facheinrichtungen, z. B. aus der Theologischen Fakultät in Tübingen.

Die Arbeitsweise

1. Das Prozessteam Pastorale Entwicklung tagt fünf oder sechs Mal im Jahr (in der Regel 3 Stunden, bei Bedarf auch mehr). Seine Tagungen sind nicht öffentlich.
2. Die Geschäftsführung erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/in des Prozessteams und dem/der Vertreter/in der Stabsstelle Entwicklung die Tagesordnung, versendet die Einladungen und erstellt das Protokoll.
3. Die Mitglieder des PPE haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie berichten regelmäßig in ihren jeweiligen Hauptabteilungen und Abteilungen von den Ergebnissen.
4. Der/die Leiter/in des Prozessteams Pastorale Entwicklung berichtet mindestens einmal jährlich dem Bischof bzw. der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats und dem Pastoralausschuss des Diözesanrats. Bei entsprechenden Themen sorgt er für eine Abstimmung der unterschiedlichen Hauptabteilungen bzw. für eine Abstimmung mit dem Pastoralausschuss bzw. Diözesanrat.
5. Der Bischof und die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats können dem Prozessteam Pastorale Entwicklung Aufträge erteilen.
6. Im Mitarbeiterportal ist eine Gruppe eingerichtet, um Materialien und Aktuelles auszutauschen.
7. Zur Vor- und Nacharbeit bestimmter Themen kann das Prozessteam Pastorale Entwicklung zeitlich und thematisch begrenzte Arbeits-/Untergruppen einrichten.

Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Das bisherige Dekret zur „Errichtung des Prozessteams Pastorale Entwicklung (PPE)“ vom 19.11.2003 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 18. September 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4152 – 29.07.21
PfReg. H 10.4

Neukonzeption der Prüfung des Sachgebiets 4 – Prüfung – der Abteilung Kirchengemeinden/RPA

In den vergangenen Jahren wurden durch die Abteilung Kirchengemeinden/RPA die einzelnen (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanate in einem Turnus von 5 Jahren einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Diese Regelprüfungen wurden auf Anordnung des Generalvikars im Jahr 2018 unterbrochen, um ausreichend Ressourcen für die Sonderprüfung „Sozialversicherungsrecht/Steuern“ (SV/Steuern) zu schaffen. Diese Sonderprüfung ist mittlerweile beendet, wodurch wieder Kapazitäten frei wurden, um Regelprüfungen durchzuführen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Sonderprüfung „SV/Steuern“ wurde festgestellt, dass der Inhalt und Ablauf der bisherigen Regelprüfungen weiter entwickelt werden muss. Die zukünftigen Regelprüfungen werden andere Prüfungsschwerpunkte beinhalten und risikoorientierte Prüfungsansätze enthalten.

Hierzu wurde im Oktober 2020 ein internes Projekt gestartet, welches durch die Verabschiedung der „Neukonzeption Prüfung“ in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 20. Juli 2021 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zur Beschreibung des zukünftigen Ablaufs wurden durch die Abteilung Kirchengemeinden/RPA umfangreiche Webinarangebote, Handreichungen, Präsentationsvorlagen und Mustervorlagen erstellt. Diese sind im Organisationshandbuch der Abteilung Kirchengemeinden/RPA abrufbar.

Die geltenden Regelungen zum Inhalt und Ablauf der novellierten Prüfungen sind der überarbeiteten Prüfungsordnung sowie der neu erstellten Prüfungsdurchführungsverordnung zu entnehmen.

Ordnung für die Prüfung der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen gemäß § 87 KGO sowie der Dekanate gemäß § 43 DekO in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(Prüfungsordnung Kirchengemeinden/RPA – PO KG/RPA)

Präambel

Aufgrund der Neuausrichtung der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt und der in diesem Zuge implementierten Sachgebiete wurde der Ablauf der Prüfungen neu konzipiert. Dies machte eine Anpassung der bisherigen Prüfungsordnung notwendig. Zur Ausübung der Prüfpflichten hinsichtlich der Kassen- und Buchführungsgeschäfte sowie der Haushaltsführung der katholischen Kirchengemeinden und sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen wird das Sachgebiet 4 – Prüfung der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung tätig.

§ 1 Prüfungseinrichtung

- (1) Die Prüfung der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen gemäß § 87 KGO sowie der Dekanate gemäß § 43 DekO obliegt der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Hiervon ausgenommen sind ambulante und stationäre Einrichtungen, die in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden oder Gesellschaften stehen, an denen katholische Kirchengemeinden als Gesellschafter beteiligt sind. Für diese gelten die Regelungsinhalte gemäß § 7.
- (2) Um die Funktionstrennung innerhalb der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen, wurde dem Sachgebiet 4 – Prüfung die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungshandlungen übertragen.
- (3) Das Sachgebiet 4 ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an die geltenden staatlichen und kirchlichen Gesetze und die allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden.

§ 2 Status und Stellung der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt/ Weisungsfreiheit

- (1) Der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt dürfen hinsichtlich der Durchführung einzelner Prüfungen nach dieser Ordnung keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfungen betreffen.
- (2) Das Sachgebiet 4 ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihm dürfen insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise oder des Ergebnisses der Prüfung keine Weisungen erteilt werden.
- (3) Das Sachgebiet 4 ist zur Wahrung der Funktionstrennung innerhalb der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt nicht berechtigt, gegenüber den Prüfungseinrichtungen beratend tätig zu werden. Die beratenden Aufgaben bzw. die Dienstvorgesetztenfunktionen gegenüber den in § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen obliegt den Sachgebieten 1 bis 3 innerhalb der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt.

§ 3 Stellung des Sachgebiets 4 – Prüfung innerhalb der Abteilung Kirchengemeinden/ Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Sachgebiet 4 – Prüfung ist eines von vier gleichberechtigten Sachgebieten innerhalb der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt. Die Leitung der Sachgebiete obliegt der Leiter/in der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Leitung der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt ist der Leitung des Sachgebiets 4 in disziplinarrechtlicher Hinsicht und bei allgemeinen, sachgebietsübergreifenden, fachlichen Fragen weisungsbefugt.

- (3) Bei inhaltlichen Fragen der Prüfung wie z.B. der Prüfungsauswahl, des Prüfungsinhalts, des Prüfungsumfangs oder der Prüfungsergebnisse sind die Leitung des Sachgebiets 4 sowie deren Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen durch die Abteilungsleitung oder durch Dritte gebunden und lediglich den geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen. Den Prüfern dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine dienstlichen oder sonstigen Nachteile entstehen.

§ 4 Wesen der Prüfung

- (1) Prüfen bedeutet, das Verwaltungshandeln, das Finanzgebaren, die Strukturen/Abläufe, sowie die Prozesse auf der Grundlage bestimmter Normen (Vorschriften, Regeln, Verfahrensweisen) gedanklich nachzuvollziehen und dabei die Arbeitsergebnisse und -verfahren mit den Soll-Anforderungen zu vergleichen. Abweichungen sind festzustellen und entsprechend dem Prüfungsziel auszuwerten.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einem nachhaltigen Einsatz von Ressourcen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten. Die Prüfung ist dabei in der Regel auf Schwerpunkte und ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns zu beschränken. Die Auswahl des Prüfungsinhalts muss nach Art und Umfang gewährleisten, dass in den geprüften Bereichen eine Beurteilung des Verwaltungshandelns und des Finanzgebarens möglich ist.
- (3) Soweit sich im Rahmen der Aufsichtstätigkeit prüfungsrelevante Sachverhalte ergeben, sind sie in die Bearbeitung unmittelbar einzubeziehen.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Sachgebiets 4 umfasst die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung, des Personalwesens sowie der Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der diesen Rechtspersonen zugeordneten Einrichtungen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei den Haushalts- und Kassengeschäften, der Haushaltsführung, sowie im Bereich des Personalwesens und der IT die geltenden Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden. Die Prüfung soll auch periodisch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und auf die Wirtschaftlichkeit des Handelns eingehen.
- (3) Im Diözesangebiet bestehen derzeit sowohl Verwaltungszentren in diözesaner Trägerschaft als auch in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden. Bezüglich der Prüfung der Verwaltungszentren in diözesaner Trägerschaft bleibt die Zuständigkeit der Stabsstelle Revision im Bischöflichen Ordinariat unberührt.
- (4) Im Rahmen der Budgetverantwortung des Budgets B180, welche die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt innehat, ist das Sachgebiet 4 berechtigt, ebenfalls Kontrollhandlungen bei Verwaltungszentren in diözesaner Trägerschaft durch-

zuführen. Das Sachgebiet 4 wird daher parallel zur Stabsstelle Revision auch bei diözesanen Verwaltungszentren Prüfungshandlungen durchführen. Dies geschieht im Rahmen eines internen Kontrollsystems der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt.

- (5) Bei Verwaltungszentren in Trägerschaft einer (Gesamt-)Kirchengemeinde obliegt dem Sachgebiet 4 die alleinige Verantwortung für alle Prüfungsthemen.

§ 6 Aufgaben und Ziele der Prüfung

- (1) Die Prüfung bezieht sich insbesondere darauf, ob
- die vorhandenen Vollmachten und Zuständigkeiten nach geltendem Recht ausgestaltet und genutzt werden,
 - beim Aufstellen und Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach geltendem Recht verfahren wurde,
 - die Beschlüsse der zuständigen Entscheidungsgremien rechtmäßig zustande gekommen sind und vollzogen wurden,
 - der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam gehandelt wurde,
 - der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt und das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
 - die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 - die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
 - die Organisationsstrukturen den Grundsätzen von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
 - kirchliche Einrichtungen entsprechend den kirchlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten geführt werden und
 - wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen,
 - erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie
 - Vorlagepflichten beachtet wurden,
 - Zuwendungen Dritter vollständig eingefordert wurden und deren Verwendung ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
 - die Vorgaben und Regelungen bei ehrenamtlich tätigen Personen beachtet und umgesetzt wurden,
 - erhaltene Spenden ihrer zweckmäßigen Bestimmung zugeführt wurden,
 - die im diözesanen Kollektenplan vorgesehenen Kollekten ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt wurden und
 - das Ergebnis innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeliefert wurde,

- Baumaßnahmen nach nachhaltigen Gesichtspunkten durchgeführt wurden und dabei die geltenden Bestimmungen zur Anwendung kamen,
 - die Gebäude der katholischen Kirchengemeinde wirtschaftlich unterhalten und zweckmäßig genutzt werden,
 - die Vorgaben für die Personalbemessung den rechtlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen sowie
 - wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen,
 - bei der Personalanstellung und -vergütung die einschlägigen kirchlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden,
 - Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.
- (2) Ziele der Prüfung sind, Arbeitsergebnisse und -verfahren, die sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen nicht genügen, festzustellen und darauf hinzuwirken, dass
- die Arbeitsergebnisse, soweit möglich, rückwirkend den Anforderungen angepasst,
 - finanzielle Nachteile ausgeglichen und
 - für die Zukunft die notwendigen Folgerungen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse sowie zur wirtschaftlichen und wirksameren Aufgabenerfüllung gezogen werden.

§ 7

Ambulante und stationäre Einrichtungen in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden mit eigener kaufmännischer Buchführung

- (1) Die ambulanten und stationären Einrichtungen, die in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden oder Gesellschaften stehen, an denen katholische Kirchengemeinden mehrheitlich beteiligt sind, sind verpflichtet, der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt einen testierten Jahresabschluss vorzulegen. Dieser ersetzt die aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Sachgebiet 4, sofern sich aus dem Testat oder sonstigen Umständen keine Hinweise dafür ergeben, dass eine aufsichtsrechtliche Prüfung erforderlich ist.
- (2) Sofern sich Umstände oder Hinweise ergeben, die aus Sicht des Sachgebiets 4 eine eigene Prüfung notwendig machen, ist das Sachgebiet 4 berechtigt, eine solche Prüfung durchzuführen.

§ 8

Arten der Prüfung

- (1) Die Prüfungstätigkeiten des Sachgebiets 4 erstrecken sich auf die in § 1 dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungseinrichtungen. Hierbei werden drei verschiedene Arten von Prüfungen unterschieden:
- Regelprüfungen,
 - Schwerpunktprüfungen und
 - Ad-hoc-Sonderprüfungen.
- (2) Als Regelprüfung wird die im Turnus von mindestens zwei Jahren je Verwaltungszentrum durchzuführende Prüfung verstanden. Dabei erfolgt auf Basis von Stichproben eine Prüfung bis auf die Ebene der dem Verwaltungszentrum zugehörenden katholi-

schen Dekanate, (Gesamt-)Kirchengemeinden, der von den katholischen Kirchengemeinden betriebenen Einrichtungen sowie der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (vgl. § 5 Abs. 1).

- (3) Als Schwerpunktprüfungen werden themenbezogene Stichprobenprüfungen verstanden, die sowohl auf Ebene der Verwaltungszentren, als auch bei katholischen Kirchengemeinden, Dekanaten oder den sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 1).
- (4) Als Ad-hoc-Sonderprüfungen werden Prüfungen verstanden, die unmittelbar aufgrund besonderer Anlässe durchgeführt werden müssen. Gründe für Sonderprüfungen können aufgrund veränderter interner oder externer Rahmenbedingungen oder aufgrund des Verdachts strafrechtlich relevanter Handlungen entstehen.

§ 9

Prüfungsplanung und auftragsgemäße Aufgabenerfüllung

- (1) Die Prüfungsplanung erfolgt eigenverantwortlich durch die Leitung des Sachgebiets 4 in der Regel zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr. Die Anzahl und der Umfang der Prüfungen orientiert sich an den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.
- (2) Die Leitung des Sachgebiets 4 legt die Prüfungsplanung der Leitung der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis vor, sowie der Hauptabteilungsleitung zur Genehmigung – erforderlichenfalls in Absprache mit dem Generalvikar. Von der Prüfungsplanung darf nur abgewichen werden, wenn dies begründbar ist, auch um aktuellen Ereignissen (z. B. personelle Engpässe, nicht vorhersehbare Umwelteinflüsse, etc.) Rechnung zu tragen.
- (3) Die Leitung des Sachgebiets 4 hat die Leitung der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt darauf hinzuweisen, wenn dem Sachgebiet 4 die personellen oder fachlichen Ressourcen fehlen, um den Prüfungsplan ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Abteilungsleitung hat im Einvernehmen mit der Leitung des Sachgebiets 4 zu entscheiden, wie eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung gewährleistet und durchgeführt werden kann.

§ 10

Prüfungsdurchführung

- (1) Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer des Sachgebiets 4. Sie bestimmen Zeit und Art der Prüfung. Die Prüfung kann sich auch auf Teilbereiche beschränken und soll risikoorientiert, zukunftsgerichtet und beratend erfolgen.
- (2) Die Prüfungen können ortsunabhängig erfolgen. Sofern es den Ablauf der Prüfung nicht beeinträchtigt, kann die Prüfung ganz oder in Teilen dezentral erfolgen und muss nicht bei der zu prüfenden Stelle vor Ort durchgeführt werden.
- (3) Sofern eine Prüfung ganz oder in Teilen bei der geprüften Stelle vor Ort notwendig wird, hat die zu prüfende Stelle den Prüfern des Sachgebiets 4 adäquate Räumlichkeiten für eine effiziente Durchführung der Prüfung bereitzustellen.

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Das Sachgebiet 4 ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, sämtliche notwendige Auskünfte und Unterlagen – sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer oder digitaler Form – zu verlangen.
- (2) Zur Gewährleistung einer effektiven Prüfungsdurchführung sind dem Sachgebiet 4 von allen Stellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie von den geprüften Einrichtungen sämtliche schriftliche und elektronische Daten, Unterlagen und Akten, deren Inhalt im Prüfungsverfahren von Bedeutung sein können, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. In diesem Rahmen darf das Sachgebiet 4 in Personal- und Gehaltsakten Einsicht nehmen, soweit dies für das Prüfungsverfahren notwendig erscheint und nicht durch Auskunft aus jenen Genüge geleistet werden kann. Ebenso sind ihm alle Auskünfte zu erteilen und Erhebungen auf Anforderung vorzulegen, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets 4 sind zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Besondere Bestimmungen

- (1) Die federführende Stelle in der Verwaltung informiert die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt und somit auch das Sachgebiet 4 rechtzeitig von der Absicht des Erlasses und wesentlicher Änderungen von Regelungen und Verfahren auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt und somit auch das Sachgebiet 4 können sich zu diesen äußern. Dies gilt ausschließlich für Sachverhalte, welche die unter § 1 (1) dieser Prüfungsordnung genannten örtlichen kirchlichen Rechtspersonen betreffen.
- (2) Der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt und somit auch dem Sachgebiet 4 sind alle Vorschriften und Beschlüsse sowie alle Verfügungen und Anweisungen, die finanzielle oder haushalts-technische Auswirkungen haben können oder für deren Arbeit von allgemeiner Bedeutung sind, von der federführenden Stelle mitzuteilen.

§ 13 Verdacht auf Rechtsverstöße

- (1) Wird das Sachgebiet 4 von dem Verdacht unterrichtet, dass bei einer der Prüfung unterliegenden Prüfungseinrichtung durch das Verhalten von Bediensteten, Verantwortlichen oder sonstigen im Dienst der Kirche stehenden Personen ein Verlust oder Vermögensschaden entstanden ist oder zu entstehen droht, ist das Sachgebiet 4 berechtigt, umgehend eine Sonderprüfung einzuleiten. Gleiches gilt, wenn durch das Sachgebiet 4 im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfungshandlungen verdächtige Verhaltensweisen festgestellt werden.
- (2) Das Sachgebiet 4 hat bei Erlangung der Kenntnis möglicher Rechtsverstöße umgehend die Leitung der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt über den Sachverhalt zu informieren.

- (3) Sofern der Verdacht strafrechtlicher oder dienstrechtswidriger Handlungen vorliegt, ist zusätzlich unverzüglich der Generalvikar sowie die zuständige Hauptabteilungsleitung zu informieren. Dabei sind das weitere Vorgehen abzustimmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu beseitigen, zu vermindern und künftigen Schäden vorzubeugen.

§ 14 Ordnung für die Durchführung von Prüfungen

Der Generalvikar erlässt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und nach Anhörung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates eine Ordnung für die Durchführung von Prüfungen für das Sachgebiet 4 – Prüfung innerhalb der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt. Diese regelt insbesondere Rechte, Aufgaben, Verfahren und Arbeitsweise des Sachgebiets 4.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Prüfung der Kirchengemeinden und der sonstigen ortskirchlichen Rechtspersonen gemäß § 87 KGO i. V.m. § 89 HKO sowie der Dekanate gemäß § 29 DekO in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 28.07.2014 außer Kraft.

Rottenburg, den 4. Oktober 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5426 – 15.10.21
PfReg. H 10.4

Ordnung für die Durchführung von Prüfungen der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen gemäß § 87 KGO sowie der katholischen Dekanate gemäß § 43 DekO in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Durchführungsverordnung (DVO)

Die Ordnung für die Durchführung von Prüfungen der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen gemäß § 87 KGO sowie der katholischen Dekanate gemäß § 43 DekO in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für das Tätigwerden auf der Grundlage des § 15 der Prüfungsordnung.

§ 1 Befugnisse und Zusammenarbeit

- (1) Alle diözesanen Organisationseinheiten sowie die geprüften Einrichtungen unterstützen das Sachgebiet 4 der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt in entgegensetzender Weise.

- (2) Das Sachgebiet 4 ist im Rahmen seiner Aufgaben beauftragt, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen und Stellungnahmen einzuholen. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen von § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung allein der zuständige Prüfer.
- (3) Akten, Schriftstücke, Stellungnahmen, Unterlagen der Finanzbuchhaltung sowie der Personalverwaltung und Personalbuchhaltung als auch sonstige Dokumente sind dem Sachgebiet 4 in schriftlicher oder digitalisierter Form auf Verlangen innerhalb der vom Prüfer festgesetzten Frist vorzulegen und auf Wunsch auszuhändigen. In Personal- und Gehaltsakten darf gemäß § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung Einsicht genommen werden; sie unterliegen den geltenden Schutzbestimmungen.
- (4) Dem Sachgebiet 4 sind die erforderlichen Zugangs-, Zugriffs- und Auswertungsrechte auf IT-Fachanwendungen einzuräumen, sofern diese für die Prüfungshandlungen notwendig erscheinen. Weiterhin ist das Sachgebiet 4 berechtigt, Erhebungen und Auswertungen von den Prüfungseinrichtungen anzufordern.
- (5) Darüber hinaus ist das Sachgebiet 4 jederzeit berechtigt, Ortsbesichtigungen durchzuführen. Den Prüfern ist der Zutritt zu allen Grundstücken, Gebäuden und Räumen der geprüften Einrichtung sowie das Öffnen von Behältnissen zu gestatten.
- (6) Prüfungsberichte können in den zuständigen Gremien durch die Prüfer des Sachgebiets 4 vorgestellt werden.
- (7) Unabhängig davon unterrichten und beteiligen die Verantwortlichen der geprüften Einheiten zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung das Sachgebiet 4 unter Darlegung des Sachverhalts umgehend über alle Unregelmäßigkeiten (insbesondere dolose Handlungen, Kassendifferenzen/-fehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil der geprüften Einrichtung, außergewöhnliche Vorkommnisse in der Buchhaltung oder strafrechtlich relevante Handlungen), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht.
- (8) Dem Sachgebiet 4 sind die Namen und Funktionsbezeichnungen (ggf. durch Übergabe eines Organigramms), Unterschriftsproben sowie die aktuell gültige Zuständigkeitsmatrix auszuhändigen, aus der die Verfügungs-, Anordnungs- und Zeichnungsberechtigung der Bediensteten hervorgehen.

§ 2

Prüfungsdurchführung

- (1) Das Sachgebiet 4 wählt ihre Prüfungsmethode sowie Gegenstand, Umfang und Zeitfolge der Prüfung nach eigenem Ermessen im Rahmen des festgelegten Prüfungsplans. Das Sachgebiet 4 kann sich bei der Prüfung auf Teilbereiche, Stichproben und Schwerpunkte beschränken.
- (2) Das Sachgebiet 4 kündigt die Prüfung rechtzeitig bei der Leitung der zu prüfenden Einrichtung an, sofern der Prüfungszweck dem nicht entgegensteht. Bei der Prüfung von katholischen Kirchengemeinden kann in der Regel von der Prüfungsankündigung bei der katholischen Kirchengemeinde selbst abgesehen werden, da die fachliche Betreuung über das Verwaltungszentrum erfolgt. In diesem Fall genügt die Prü-

fungsankündigung bei dem zuständigen Verwaltungszentrum.

- (3) Die Ankündigung kann bereits Anforderungen bezüglich vorzulegender, einzureichender oder beim Prüfbesuch bereitzuhaltender Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form sowie eventuelle weitere Anforderungen für die Vorbereitung der Prüfung enthalten.
- (4) Befinden sich Buchführung, Belege oder die für die Prüfung erforderlichen Akten und sonstige Vorgänge in einem Zustand, der eine ordnungsgemäße und wirtschaftlich vertretbare Prüfung nicht zulässt, kann die Prüfung – im Einvernehmen mit der Leitung des Sachgebiets 4 – feststellen, dass die Prüfung nicht durchgeführt werden kann. Mit der zu prüfenden Stelle ist unverzüglich zu vereinbaren, wie der ordnungsgemäße Zustand der Prüfungsakten erreicht werden kann.
- (5) Das Sachgebiet 4 kann bei seiner Prüfung auf vorhandene Prüfungsergebnisse sonstiger mit einer Prüfung beauftragter Stellen zurückgreifen.
- (6) Im Einzelfall kann das Sachgebiet 4 mit Genehmigung der Abteilungsleitung Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen.

§ 3

Prüfungsbericht und Schlussbesprechung

- (1) Die Prüfer fertigen über die Prüfungsergebnisse einen aussagefähigen Prüfungsbericht an. Der Entwurf des Berichts ist der geprüften Einrichtung bekannt zu machen. Die Verantwortlichen haben innerhalb einer durch die Prüfer gesetzten Frist die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Berichtsentwurf abzugeben. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist, gilt der Prüfungsberichtsentwurf als inhaltlich anerkannt.
- (2) Mit der geprüften Stelle ist in der Regel ein Abschlussgespräch zu führen, bei dem die wesentlichen Prüfungsergebnisse besprochen werden, es sei denn, die Verantwortlichen der geprüften Stelle verzichten auf dieses Gespräch oder dieses ist aus Sicht der Prüfung wegen lediglich geringfügiger Beanstandungen entbehrlich.
- (3) Bei der Prüfung von katholischen Kirchengemeinden, die durch ein Verwaltungszentrum fachlich betreut werden, kann die Schlussbesprechung in vereinfachter Form mit der Leitung des Verwaltungszentrums erfolgen.
- (4) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen (z. B. Infektionsschutz) kann eine Schlussbesprechung sowohl persönlich als auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (5) Die endgültige Ausfertigung des Prüfungsberichts ist von der Prüfung, bei Prüfergruppen von allen beteiligten Prüfern, zu unterzeichnen. Sofern der Bericht an die geprüfte Stelle auf digitalem Weg zugestellt wird, kann auf eine Unterschrift verzichtet werden, sofern der/die Ersteller/in des Prüfungsberichts auf elektronische Weise nachvollzogen werden kann.
- (6) Die Verantwortlichen der geprüften Einheit haben dafür Sorge zu tragen, dass den gesetzlichen Vertretern der geprüften Einheit der Prüfungsbericht sowie

die Prüfungsfeststellungen unverzüglich und vollumfänglich offengelegt werden.

§ 4

Weitergabe von Berichten

- (1) Die Prüfungsberichte und -feststellungen des Sachgebiets 4 sind für die geprüften Stellen sowie deren jeweiligen Dienstvorgesetzten bestimmt, grundsätzlich intern zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und ist ohne die vorherige Zustimmung des Prüfers nicht gestattet.
- (2) Das Sachgebiet 4 ist berechtigt, Prüfungsberichte sowie Prüfungsfeststellungen anderen Stellen innerhalb des Bischöflichen Ordinariats zugänglich zu machen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen von Bedeutung ist.

§ 5

Erledigung von Prüfungsbeanstandungen

- (1) Das Sachgebiet 4 erstellt ein Berichtsraster, welches eine Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sowie der Erledigungsfrist enthält. Dieses wird den für die Umsetzung Verantwortlichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die geprüfte Stelle hat der Prüfung eine Ansprechperson zu benennen, die für die Erledigung der Prüfungsfeststellungen verantwortlich ist bzw. die die Erledigung der Prüfungsfeststellungen koordiniert. Wird kein Ansprechpartner genannt, erfolgt die Weiterleitung in der Regel an die Leitung des Verwaltungszentrums.
- (3) Die Prüfungsfeststellungen werden der geprüften Stelle durch das Sachgebiet 4 zugeleitet. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsergebnisse und -feststellungen den gesetzlichen Vertretern offengelegt, fristgerecht erledigt und umgesetzt werden.

§ 6

Kategorisierung der Prüfungsbeanstandungen

- (1) Die Prüfungsfeststellungen werden durch das Sachgebiet 4 je nach Schwere des Mangels in 5 Kategorien eingestuft:
 - F0: Kein Mangel vorhanden
 - F1: Geringer Mangel
 - F2: Noch geringer Mangel
 - F3: Wesentlicher Mangel
 - F4: Schwerwiegender Mangel

Die Einstufung in die jeweilige Kategorie erfolgt durch die Prüfer auf Grundlage des geprüften Sachverhalts.

- (2) Wird ein Mangel, der bereits in der vorangegangenen Prüfung festgestellt und dokumentiert wurde, bei einer Folgeprüfung erneut festgestellt, erfolgt die Einstufung dieses Mangels regelmäßig in die nächst höhere Kategorie.

§ 7

Umgang mit Prüfungsbeanstandungen

- (1) Mängel der Kategorien F1 und F2 sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung, ansonsten innerhalb der durch die Prüfer genannten Frist auszuräumen. Die

Frist, welche in der Regel zwei Kalendermonate beträgt, beginnt mit Zugang der Prüfungsfeststellungen bei der geprüften Stelle. Die Erledigung der Mängel ist der Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.

- (2) Mängel der Kategorien F3 und F4 sind durch die geprüfte Stelle innerhalb einer durch den Prüfer vorgegebenen Frist zu erledigen. Diese beginnt mit Zugang der Prüfungsfeststellungen bei der geprüften Stelle und beträgt in der Regel zwei Kalendermonate. Die Erledigung der Mängel ist der Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.
- (3) Sofern die Behebung der Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist, kann durch die geprüfte Stelle beim Sachgebiet 4 eine maximal zweimalige Fristverlängerung beantragt werden, die in Summe längstens zwei Monate betragen darf. Die Fristverlängerung muss vor Ablauf des ursprünglich vorgegebenen Erledigungszeitpunktes beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Fristverlängerung liegt im Ermessen der Prüfer.
- (4) Sofern der Nachweis, dass die beanstandeten Mängel behoben wurden, trotz zweimaliger Aufforderung durch das Sachgebiet 4 innerhalb der gesetzten Frist bzw. der angemessenen Nachfrist(en) nicht erbracht wird, ist das Sachgebiet 4 berechtigt, eine nochmalige Prüfung durchzuführen, in deren Rahmen festgestellt wird, ob bzw. inwieweit die Mängel zwischenzeitlich behoben wurden. Über die nicht bearbeiteten Feststellungen bzw. die Nichteinhaltung der Fristen erfolgt eine Information an die jeweiligen Dienstvorgesetzten der für die Umsetzung verantwortlichen Stellen bzw. Personen bzw. an die verantwortlichen Gremien.

§ 8

Folgen nicht umgesetzter Prüfungsfeststellungen

- (1) Unterlässt die geprüfte Stelle beharrlich die nach dem Prüfungsbericht gebotene Maßnahme innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 oder wird vom Kirchengemeinderat bzw. Dekanatsrat ein gebotener Beschluss nicht gefasst, können bei der geprüften Stelle folgende Maßnahmen eingeleitet werden:
 - Aussetzung der Bewilligung von Zuschüssen
 - Aussetzung der Bewilligung von personellen Anträgen
 - Aussetzung der Bewilligung von baulichen Anträgen (sofern keine Gefahr im Verzug ist)
- (2) Folgende unter Abs. 1 genannte Maßnahmen können eingeleitet werden, wenn Mängel der nachstehenden Kategorien nicht bearbeitet bzw. umgesetzt werden:
 - Mangel der Kategorien F3 und F4:
 - Aussetzung der Bewilligung von Zuschüssen
 - Aussetzung der Bewilligung von personellen Anträgen
 - Aussetzung der Bewilligung von baulichen Anträgen (sofern keine Gefahr im Verzug ist)
- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten Folgen können ab dem Zeitpunkt zurückgenommen bzw. aufgehoben werden, zu dem die unter § 7 Abs. 1 und 2 festgestellten Mängel nachweislich behoben wurden und die Erledigung dem Sachgebiet 4 angezeigt wurde.

- (4) Sofern sich bei der Prüfung von verwaltungszentrumsinternen Sachverhalten der diözesanen Verwaltungszentren Mängel der Kategorien F3 und F4 ergeben, die innerhalb der unter § 7 Abs. 3 genannten Fristen nicht bearbeitet werden, ergeben sich für die Verwaltungszentren in Abweichung zu Abs. 1 und 2 abweichende Folgen. In diesem Fall wird unmittelbar die Person, welche die Dienstvorgesetzeneigenschaft für das Verwaltungszentrum innehat, über den Sachverhalt informiert. Diese hat unverzüglich ein Dienstgespräch mit der Leitung des Verwaltungszentrums zu führen und einen Plan zu erstellen, wie die Beseitigung der Mängel erfolgt. Dieser ist dem Sachgebiet 4 unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ungeachtet der Regelungen des Abs. 1 und 2 kann der Diözesanverwaltungsrat anordnen, dass die jeweilige Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder der jeweilige Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist gefasst wird, sofern die geprüfte Stelle die nach dem Prüfungsbericht gebotene Maßnahme innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 unterlässt oder ein vom Kirchengemeinderat gebotener Beschluss nicht gefasst wird. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung.
- (6) Kommt die geprüfte Stelle einer Anordnung innerhalb der Frist gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 nicht nach, kann der Diözesanverwaltungsrat beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen anstelle und auf Kosten der katholischen Kirchengemeinde durchführen oder durchführen lassen.
- (7) In dringenden Fällen und bei gravierenden Mängeln kann der Diözesanverwaltungsrat ohne vorherige Fristsetzung Anordnungen treffen.
- (8) Reichen die vorstehenden Befugnisse des Sachgebiets 4 nicht aus, um eine geordnete Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann der Diözesanverwaltungsrat einen Sachwalter bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der geprüften Stelle auf Kosten der katholischen Kirchengemeinde wahrnimmt. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmachten sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 9

Zuständigkeitsmatrix

- (1) Im Zuge der Verlagerung der Kassengeschäfte in die Verwaltungszentren ist durch jedes Verwaltungszentrum zu gewährleisten, dass die Trennung von Anordnung und Vollzug dauerhaft eingehalten wird. Weiterhin ist die allgemeine Funktionstrennung bei der Vergabe von Aufgaben, Zuständigkeiten und Vollmachten innerhalb der Verwaltungszentren regelmäßig zu beachten.
- (2) Aus diesem Grund wurde von der Abteilung Kirchengemeinden/RPA eine Zuständigkeitsmatrix entwickelt. Jedes Verwaltungszentrum ist verpflichtet, diese Zuständigkeitsmatrix zu befüllen und mindestens jährlich auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die jeweils aktuelle Zuständigkeitsmatrix ist im Organisationshandbuch der Abteilung Kirchengemeinden/RPA abrufbar.
- (3) Durch die Zuständigkeitsmatrix wird auf einen Blick sichtbar, welche Person welche Vollmachten innehat und ob diese konform zu den Vorschriften der Haushalts- und Kassenordnung, Kirchengemeindeordnung und der sonstigen Vorschriften

geregelt wurden. Das Sachgebiet 4 wird diese Zuständigkeitsmatrix regelmäßig in ihre Prüfungshandlungen einbeziehen.

§ 10

Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Jahresrechnung

- (1) Jede katholische Kirchengemeinde ist verpflichtet, bei ihrem zuständigen Verwaltungszentrum jährlich eine Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu beantragen.
- (2) Die Vergabe der Bestätigung erfolgt zum einen auf der Grundlage eines Fragebogens, der von der katholischen Kirchengemeinde beantwortet und durch den Kirchengemeinderat zu beschließen ist. Zum anderen erfolgt eine Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen der katholischen Kirchengemeinde und dem Verwaltungszentrum, welche durch das Verwaltungszentrum dokumentiert wird. Der Inhalt der Fragebögen wird regelmäßig durch das Sachgebiet 4 auf Aktualität geprüft und im Bedarfsfall an aktuelle Regelungen angepasst.
- (3) Sofern keine Versagensgründe entgegen stehen, hat das zuständige Verwaltungszentrum der katholischen Kirchengemeinde die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben zu bestätigen. Mit Erteilung der Bestätigung gilt die Jahresrechnung der katholischen Kirchengemeinde als genehmigt.
- (4) In Fällen, bei denen der Gesamtkirchenpfleger gleichzeitig die Leitung des Verwaltungszentrums innehat, wird zur Vermeidung von Interessenskonflikten der Bestätigungsprozess durch das Sachgebiet 4 durchgeführt.
- (5) Sofern der Erteilung der Bestätigung Versagensgründe entgegen stehen, ist der katholischen Kirchengemeinde durch das Verwaltungszentrum eine angemessene Frist einzuräumen, in der die katholische Kirchengemeinde die Hinderungsgründe beseitigen kann. Diese Frist kann längstens eine Dauer von zwei Monaten betragen. Kann die katholische Kirchengemeinde innerhalb dieser Frist die Hinderungsgründe beseitigen, ist die Bestätigung durch das Verwaltungszentrum im Nachgang zu erteilen.
- (6) Das Sachgebiet 4 ist berechtigt, im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit die Erteilung der Bestätigungen durch das Verwaltungszentrum zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf Stichproben und Teilbereiche beschränken.
- (7) Bestehen zwischen der katholischen Kirchengemeinde und dem Verwaltungszentrum unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Vergabe der Bestätigung, obliegt dem Sachgebiet 4 die Aufgabe der Schlichtungsstelle. Beide Parteien – sowohl das Verwaltungszentrum als auch die katholische Kirchengemeinde – sind berechtigt, das Sachgebiet 4 zur Schlichtung aufzurufen. Dem Sachgebiet 4 obliegt die Berechtigung, auf Basis der vorliegenden Sachverhalte und Vorschriften eine für beide Parteien verbindliche Entscheidung zu treffen.
- (8) Erhält die katholische Kirchengemeinde für ein oder mehrere Rechnungsjahre keine Bestätigung, resultieren aus dieser Tatsache für die katholische Kirchengemeinde folgende Einschränkungen:

- bei einer nicht erteilten Bestätigung
- Aussetzung der Bewilligung von Zuschüssen, bis eine gültige Bestätigung vorliegt,
 - Aussetzung der Bewilligung von personellen Anträgen, bis eine gültige Bestätigung vorliegt,
 - Aussetzung der Bewilligung von baulichen Anträgen (sofern keine Gefahr im Verzug ist), bis eine gültige Bestätigung vorliegt.

Die aufgeführten Einschränkungen behalten so lange Gültigkeit, bis die katholische Kirchengemeinde eine aktuelle, erteilte Bestätigung nachweisen kann.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsdurchführungsverordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 4. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5404 – 13.10.21
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Kenntnisnahme Änderungsarbeitsvertrag Nr. 14 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Die Bistums-KODA hat am 07.10.2021 folgende Übernahme des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 14 vom 25.10.2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 01.08.2006 zur Kenntnis genommen:

Legende:

Schwarz: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom TVAöD unverändert übernommen

§ 1 Änderungen der AVO-DRS

Die AVO-DRS wird wie folgt geändert:

1. Anlage D zur AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 2 (Sozial- und Erziehungsdienst)¹ wird wie folgt geändert:
„gültig bis 31. März 2021 (monatlich in Euro)“

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

¹ Entspricht Anlage C TVöD BT-B (VKA)

gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

gültig ab 1. April 2022 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15"

2. § 45 Nr. 5 Satz 2 AVO-DRS wird wie folgt geändert:

„Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage D AVO-DRS der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - bis 31. März 2021 weniger als 63,41 Euro,
 - ab 1. April 2021 64,30 Euro und
 - ab 1. April 2022 65,46 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - bis 31. März 2021 weniger als 101,47 Euro,

- ab 1. April 2021 102,89 Euro und
- ab 1. April 2022 104,74 Euro,

erhält der/die Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

3. § 45 Nr. 7 AVO-DRS wird wie folgt geändert:

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9
bis einschließlich Kalenderjahr 2021 79,51 Prozent
ab dem Kalenderjahr 2022 84,51 Prozent
 - in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18 70,28 Prozent
- der Bemessungsgrundlage.

4. Anlage C zur AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 55 Nr. 1 (Pflegedienst)³¹ wird wie folgt geändert:

„gültig bis 31. März 2021 (monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53	4.503,05	4.995,51	5.569,57	5.822,79
P 15		4.257,10	4.396,67	4.745,61	5.163,22	5.322,71
P 14		4.154,10	4.290,31	4.630,81	5.093,43	5.177,85
P 13		4.051,12	4.183,94	4.515,99	4.755,75	4.817,65
P 12		3.845,11	3.971,19	4.286,37	4.479,97	4.570,02
P 11		3.639,13	3.758,45	4.056,75	4.254,84	4.344,90
P 10		3.433,15	3.545,70	3.860,88	4.012,84	4.108,51
P 9		3.264,30	3.433,15	3.545,70	3.759,57	3.849,62
P 8		3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19
P 7		2.830,56	3.003,48	3.269,54	3.402,54	3.539,56
P 6	2.379,67	2.538,09	2.697,56	3.036,75	3.123,21	3.282,80
P 5	2.284,28	2.500,89	2.564,56	2.670,95	2.750,78	2.938,30

gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 5	2.334,28	2.550,89	2.614,56	2.720,95	2.800,78	2.988,30

³¹ Entspricht Anlage E TVöD BT-B (VKA)

gültig ab 1. April 2022 (monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 5	2.376,30	2.596,81	2.661,62	2.769,93	2.851,19	3.042,09

5. § 55 Nr. 1 AVO-DRS wird wie folgt geändert:

Nach der Protokollerklärung zu Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) *1* Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro. *2* [nicht belegt] *3* § 24 Absatz 2 findet Anwendung.“

(5) *1* Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab 1. März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 70,00 Euro. *2* Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab dem 1. März 2022 auf monatlich 120,00 Euro. *3* Ab dem 1. Januar 2023 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Bistums-KODA vereinbarten Vomhundertsatz. *4* § 24 Absatz 2 findet Anwendung.“

6. § 55 Nr. 4 AVO-DRS wird wie folgt gefasst:

(1) Für Beschäftigte, die in einer Entgeltgruppe P5 bis P 16 eingruppiert sind, gilt Absatz 2 Satz 1 in folgender Fassung:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei den Beschäftigten

- in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8
bis einschließlich Kalenderjahr 2021 79,74 Prozent
ab dem Kalenderjahr 2022 84,74 Prozent
- in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16 70,48 Prozent

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelt; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, die nach dem Teil IV Abschnitt 1 und 2 der Anlage A – Entgeltordnung zur AVO-DRS in eine der Entgeltgruppen EG 9a bis EG 15 eingruppiert sind,

- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,28 v.H.
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 51,78 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 20. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5405 – 13.10.21
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Kenntnisnahme Änderungsarbeitsvertrag Nr. 15 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

Die Bistums-KODA hat am 07.10.2021 folgende Übernahme des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 15 vom 25.10.2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13.09.2005 in die ORA-DRS-PIA/Pflege zur Kenntnis genommen:

Legende:

Schwarz eigenständige Regelung
kursiv Wortlaut ist vom TVAöD unverändert übernommen

§ 1 Änderungen der ORA-DRS-PIA/Pflege

Die ORA-DRS-PIA-Pflege wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für

Schülerinnen/Schüler

- in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,
- Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, sofern nichts anderes bestimmt ist

	<i>bis</i> 31. März 2021	<i>ab</i> 1. April 2021	<i>ab</i> 1. April 2022
<i>im ersten Ausbildungsjahr</i>	1.140,69 Euro	1.165,69 Euro	1.190,69 Euro
<i>im zweiten Ausbildungsjahr</i>	1.202,07 Euro	1.227,07 Euro	1.252,07 Euro
<i>im dritten Ausbildungsjahr</i>	1.303,38 Euro	1.328,38 Euro	1.353,38 Euro.“

2. In § 20 Absatz 6 ORA-DRS-PIA/Pflege wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 20. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5221 – 04.10.21
PfReg. G 2.1 bzw. H 5.16

Heizkostenabrechnung

Für die Berechnung der Heizkosten bei Dienst- und Werkmietwohnungen, bei denen die Abrechnung nach den staatlichen Heizkostensätzen erfolgt, teilen wir die vom Finanzministerium Baden-Württemberg für die Heizperiode 2021/2022 festgesetzten Entgelte bzw. Verbrauchsmengen wie folgt mit:

1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind **9,94 Euro** je m² Wohnfläche/Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von **173 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Gas- und **156 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Fernheizung.

Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Bezüglich der Berechnung des Heizkostenentgeltes bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers und der Berechnung des Entgeltes für die Warmwasserversorgung weisen wir auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1984, S. 634, veröffentlichten Regelungen hin.

Rottenburg, den 11. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5056 – 23.09.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus Ehestetten (Dekanat Reutlingen-Zwiefalten)



BO-Nr. 5055 – 23.09.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Vitus Hayingen (Dekanat Reutlingen-Zwiefalten)



BO-Nr. 5057 – 23.09.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Urban Indelhausen (Dekanat Reutlingen-Zwiefalten)



Rottenburg, den 27. September 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5436 – 15.10.21
PfReg. D 5.5

Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels (Korrektur)

Im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Nr. 9 vom 15.07.2021, S. 282 findet sich unter der Rubrik „Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels“ eine falsche Abbildung des Dienstsiegels des Katholischen Pfarramts Heilig Geist Ergenzingen (Dekanat Rottenburg).

Ausschließlich das Pfarramtssiegel in der nachstehenden Form wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist Ergenzingen + Pfarramt



Rottenburg, den 20. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5059 – 23.09.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus Ehestetten (Dekanat Reutlingen-Zwiefalten)



BO-Nr. 5058 – 23.09.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Vitus Hayingen (Dekanat Reutlingen-Zwiefalten)



BO-Nr. 5060 – 23.09.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Urban Indelhausen (Dekanat Reutlingen-Zwiefalten)



Rottenburg, den 27. September 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 5756 – 26.10.20
PfReg. D 11.3

Änderung der Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige

Der Gesamtkirchengemeinderat der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2020 eine Änderung der Ortssatzung beschlossen. Die Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen und der Gesamtkirchengemeinderat war beschlussfähig.

Die geänderte Ortssatzung wurde durch den Diözesanverwaltungsrat am 14. April 2021 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung für die Kath. Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige

§ 1 Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde, Rechtsnatur

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. März 2019 bilden die Kirchengemeinden
 - St. Maria mit Bad Überkingen, Hausen, Oberböhringen, Unterböhringen,
 - St. Sebastian mit Aufhausen, Türkheim, Weiler ob Helfenstein, Amstetten, Bräunisheim, Hofstett-Emerbuch, Schalkstetten, Stubersheim,
 - St. Johannes mit Stötten,
 - ab 01.01.2001: Eybach, Mariä Himmelfahrt mit Waldhausen
 die Katholische Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige.
- (2) Die Kath. Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige ist aufgrund staatlicher Anerkennung (Erl. des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. Ki 6506/210 vom 24. Juni 1974) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 24 Abs. 3 KiStG).
- (3) Die Kath. Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige bildet zugleich eine Seelsorgeeinheit entsprechend dem diözesanen Konzept und der territorialen Umschreibung durch Dekret des Bischofs Dr. Gebhard Fürst Nr. A 2749 v. 18.12.2000. Der Seelsorgeeinheit ist durch Dekret des Bischofs Dr. Gebhard Fürst Nr. A 2185 vom 17.10.2006 ab 01.07.2006 die Kroatische Katholische Gemeinde „Sveti Leopold Bogdan Mandić“ Geislingen zugeordnet.

§ 2

Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Unbeschadet des gesonderten Fortbestands und Auftrags der einzelnen Kirchengemeinden obliegen der Gesamtkirchengemeinde als gemeinsame Angelegenheiten folgende Aufgaben:
1. Durchführung gemeinsamer seelsorglicher Aufgaben. Darunter fallen: Gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Planung; gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen im seelsorgerlichen und öffentlichen Bereich, Koordination der Pfarreigottesdienste und der Sakramentenpastoral.
Sie fördert außerdem die Entwicklung der einzelnen Kirchengemeinden im Sinne der diözesanen Konzepte (Pastorale Perspektiven, Gemeindeleitung im Umbruch, Ehrenamtliche Tätigkeit in Kirche und Gesellschaft. ...)
Diese Auflistung kann durch Zusatzvereinbarungen im Laufe der Jahre ergänzt werden.
 2. Schaffung und Unterhaltung überpfarrlicher seelsorgerlicher, sozialer, karitativer und kultureller Einrichtungen.
 3. Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KiStG, § 1 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 KiStO).
 4. Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen.
 5. Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser sowie größere Umbauten, soweit nicht andere einzutreten haben.
 6. Planung und Entscheidung über den Bau sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen.
 7. Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde.
 8. Regelung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten der Gesamtkirchengemeinde sowie der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen und
 9. Wahl des Gesamtkirchenpflegers.
 10. Übernahme der Trägerschaft der katholischen Kinderbetreuungseinrichtungen in Geislingen.
- (2) Darüber hinaus übernimmt die Gesamtkirchengemeinde als gemeinsame Angelegenheiten folgende Aufgaben:
1. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Abstimmung der Behördenkontakte.
 2. Gemeinsame ökumenische Initiativen und Veranstaltungen.
 3. Übernahme der Trägerschaft sonstiger in Abs. 1 Nr. 2, 6 und 10 nicht erfassten Einrichtungen.
 4. Übernahme der im kirchlichen Meldewesen für die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen anfallenden Kosten.
 5. Übernahme der für die angeschlossenen Kirchengemeinden anfallenden Dekanatsratsumlage.
 6. Übernahme der für die Ausländerbetreuung anfallenden Kosten.
 7. Gemeinsame Initiativen in den Angelegenheiten der Weltmission.
- (3) Die Weitergabe von Haushaltsmitteln durch die Gesamtkirchengemeinde an die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen zur Deckung des Haushaltsbedarfs einschließlich der Weiterleitung von Zuschüssen für außerordentliche Vorhaben (Abs. 1 Nr. 4) wird durch Beschluss des Gesamtkirchengemeinderats unter Beachtung folgender Grundsätze geregelt:
1. Die Weitergabe von Haushaltsmitteln und die Erteilung etwaiger Zuschüsse an die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen müssen so bemessen sein, dass die Erfüllung der planmäßigen Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde gewährleistet bleibt.
 2. Die Planansätze der Gesamtkirchengemeinde und der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen müssen notwendig und angemessen sein; alle erzielbaren Eigenmittel sind in Ansatz zu bringen.
 3. Die Haushaltspläne der Gesamtkirchengemeinde und der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen sind im Rahmen einer einheitlichen mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind Bestandteile dieser Satzung und bedürfen deshalb der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.
 4. Außer der Zuweisung der Gesamtkirchengemeinde verbleiben den Kirchengemeinden zur eigenen Bewirtschaftung folgende Mittel:
 - a) Der Ertrag des Klingelbeutelopfers. Daraus sollte innerhalb des Haushaltsplanes bestritten werden z. B. der Kulturaufwand, der Bürobedarf.
 - b) Sämtliche Spenden. Entsprechend der Zweckbestimmung der Spenden können diese (innerhalb der Haushaltsplanung) verwendet werden zur
Bestreitung ordentlicher Haushaltsausgaben
Bildung von Rücklagen
Durchführung besonderer Aktionen.
 - c) Erträge ihres Vermögens, wie z. B.
Zinsen aus Kapitalanlagen
Miet- und Pachteinnahmen aus Grundbesitz
Benützungsgebühren und Entgelte aus Einrichtungen.
- (4) Die Gesamtkirchengemeinde Geislingen kann durch Beschlussfassung durch den Gesamtkirchengemeinderat zusätzlich überörtliche Aufgaben übernehmen. Durch Vereinbarung ist mindestens Art, Umfang und Kostentragung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Gesamtkirchengemeinderat

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt im Bereich der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtkirchengemeinderat.
- (2) Ihm gehören mit beschließender Stimme an
 1. aufgrund ihres Amtes:
 - die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter,
 - alle gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§ 21 Abs. 1.3 KGO) jedes Kirchengemeinderats, der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden.
- (3) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an
 1. aufgrund ihres Amtes:
 - a) die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkirchengemeinde beauftragten Personen. Dazu gehören u. a. Krankenhausseelsorger, Ausländerseelsorger etc.,
 - der/die Gesamtkirchenpfleger/in,
 - der Pfarrer der Kroatischen Katholischen Gemeinde Geislingen,
 - die vom Bischof bestellten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen der Gesamtkirchengemeinde;
 2. aufgrund einer Wahl:

bis zu zwei Vertreter/innen aus dem Pastoralrat der Kroatischen Katholischen Gemeinde, die vom Pastoralrat gewählt werden.

§ 4 Vorsitz und Schriftführung

- (1) Der Vorsitz des Gesamtkirchengemeinderats besteht aus dem Pfarrer von Amts wegen und dem/der Gewählten Vorsitzenden (§ 20 KGO).
- (2) Falls es in der Gesamtkirchengemeinde mehrere investierte Pfarrer und/oder Administratoren geben sollte, wählt der Gesamtkirchengemeinderat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und, soweit möglich, dessen Stellvertreter (§ 33 Abs. 2 KGO).
- (3) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus seinen Laienmitgliedern eine/n Gewählte/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin (§ 33 Abs. 2 KGO).
Legt der/die Gewählte Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in ihr/sein Amt nieder oder scheidet aus dem Kirchengemeinderat aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen (§ 20 Abs. 3 KGO).
- (4) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in (§ 44 KGO).

§ 5 Gesetzliche Vertretung, Steuervertretung

- (1) Der Gesamtkirchengemeinderat vertritt die Gesamtkirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Gesamtkirchengemeinderat ist zugleich die ortskirchliche Steuervertretung der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang.

§ 6 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Die regelmäßigen Geschäfte und die laufenden Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats werden vom Geschäftsführenden Ausschuss wahrgenommen (§ 32 Abs. 5 und 7 KGO).
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die in einer Seelsorgeeinheit vorgesehenen Aufgaben eines vorläufigen Gemeinsamen Ausschusses wahr (§ 10 Abs. 3 KGO). Dazu gehört:
 - Vorschläge, Wünsche, Anregungen zur Kooperation aus den einzelnen Gemeinden aufzugreifen, zu bündeln und aufeinander abzustimmen,
 - gemeinsame Projekte anzuregen, Beschlussvorlagen für die einzelnen Kirchengemeinderäte zu erarbeiten und nach deren Zustimmung entsprechende Schritte in die Wege zu leiten.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zugleich Verwaltungsausschuss im Sinne des § 35 KGO. Er ist somit auch zuständig für:
 1. die Personal- und Vermögensverwaltung der Gesamtkirchengemeinde,
 2. Entscheidungen im Rahmen der Kirchensteuerordnung über Widersprüche gegen die Steuer-schuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern.
- (4) Der Gesamtkirchengemeinderat bleibt jedoch zuständig für (§ 35 Abs. 3 KGO):
 1. Verabschiedung des Haushaltsplans mit Stellenplan sowie Beschlussfassung über die Rechnungslegung gemäß § 73 KGO und Beschlussfassung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung,
 2. Schuldaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 10 und Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung,
 5. Einstellung, Anstellung und Entlassung aller Bediensteten der Gesamtkirchengemeinde.
- (5) Der Gesamtkirchengemeinderat kann die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Nr. 3–5 des Abs. 4 dem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten nach Nr. 5 kann auf ein eigständiges Gremium von drei Personen (Personalausschuss) übertragen werden (§ 35 Abs. 3 KGO).

- (6) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde nach außen.
- (7) Der Geschäftsführende Ausschuss ist an den Haushaltsplan und die übrigen unter Abs. 3 und 4 genannten Beschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats gebunden; er erstattet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
1. der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats oder dessen Stellvertreter,
 2. der/die Gewählte Vorsitzende, der/die diese Aufgabe an seine/n Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats delegieren kann, (was jeweils auf die von den einzelnen Kirchengemeinderäten in den Geschäftsführenden Ausschuss zu wählenden Mitglieder anzurechnen ist),
 3. jeweils zwei Mitglieder der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinderäte.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehört mit beratender Stimme der Gesamtkirchpfleger an.
- (3) Entsprechend Abs. 1 Nr. 3 sind von den einzelnen Kirchengemeinderäten Ersatzmitglieder zu wählen. Diese treten ein, wenn ein in Abs. 1 Nr. 3 genanntes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ausscheidet.
- (4) Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses ist der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats. Dieser kann den Vorsitz abgeben. In diesem Fall wählt der Geschäftsführende Ausschuss aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
Alles Weitere regelt § 36 Abs. 3 und 4 KGO.
- (5) In den Fällen, in denen der Geschäftsführende Ausschuss die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit übernimmt, gehören ihm, über die in Abs. 1 genannten Mitglieder hinaus, folgende Mitglieder mit beschließender Stimme an:
1. aufgrund seines Amtes: Der Pfarrer der Kroatischen Katholischen Gemeinde als Vorsitzender des Pastoralrates,
 2. aufgrund einer Wahl: Zwei weitere vom Pastoralrat der Kroatischen Katholischen Gemeinde zu wählende Mitglieder. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sonstige Ausschüsse des Gesamtkirchengemeinderats

- (1) Der Gesamtkirchengemeinderat kann für verschiedene Sachgebiete des Gemeindelebens (Seelsorgeeinheit) – auch für zeitlich befristete Aufgaben – Sachausschüsse bilden. Der Gesamtkirchengemeinderat kann auch einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung solcher Aufgaben beauftragen.

- (2) Sachausschüsse und einzeln beauftragte Mitglieder sind dem Gesamtkirchengemeinderat bzw. dem Geschäftsführenden Ausschuss verantwortlich. Sie handeln selbstständig, soweit ihnen dies vom Gesamtkirchengemeinderat zugestanden ist. Ansonsten sind sie an die Weisungen des Gesamtkirchengemeinderats bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses gebunden und haben ihre Vorschläge der Beschlussfassung der zuständigen Organe der Gesamtkirchengemeinde zu unterstellen.
Sie haben den Gesamtkirchengemeinderat bzw. den Geschäftsführenden Ausschuss laufend und umfassend über ihre Arbeit zu informieren.

- (3) Den einzelnen Sachausschüssen des Gesamtkirchengemeinderats gehören die Leiter der entsprechenden Sachausschüsse der einzelnen Kirchengemeinderäte und, sofern möglich, ein Mitglied des Pastoralteams an.

Im Übrigen entscheidet über die Zusammensetzung der Sachausschüsse der Gesamtkirchengemeinderat bzw. der Geschäftsführende Ausschuss.

Es können auch sachkundige Frauen und Männer in die Sachausschüsse berufen werden, die dem Gesamtkirchengemeinderat nicht angehören.

- (4) Die Sachausschüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden und des/der Gewählten Vorsitzenden weitere Personen beiziehen, die sich mit den einschlägigen Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. Insbesondere sollen sie kirchliche Bedienstete und Fachleute zur Beratung zuziehen.

- (5) Die Sachausschüsse wählen je eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in sowie Stellvertreter/innen für diese.

Der Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats sind berechtigt, an den Sitzungen der Sachausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

- (6) Soweit der Gesamtkirchengemeinderat nichts anderes beschließt, vertreten die Vorsitzenden der Sachausschüsse und die mit einzelnen Aufgaben beauftragten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats die Gesamtkirchengemeinde in den entsprechenden Sachausschüssen des nächsthöheren Gremiums.

§ 9

Pastoralausschuss

- (1) Der Gesamtkirchengemeinderat bildet einen Pastoralausschuss. Seine Amtszeit ist an die des Kirchengemeinderats gebunden.
- (2) Aufgabe des Pastoralausschusses ist es, den Gesamtkirchengemeinderat und die einzelnen beteiligten Kirchengemeinderäte bei der Koordinierung und Weiterentwicklung aller pastoralen Aufgaben und bei der Förderung von Kommunikation und Austausch zu unterstützen (§ 34 KGO).
- (3) Nach Anhörung und auf Vorschlag des Pastoralausschusses trifft der Gesamtkirchengemeinderat die hierfür nötigen Entscheidungen.
- (4) Über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses beschließt der Gesamtkirchengemeinderat. Grundsätzlich besteht er aus:

1. dem Pfarrer als Vorsitzenden des Pastoralausschusses,
 2. den pastoralen Mitarbeiter/inne/n je nach Auftrag,
 3. dem/der Gewählten Vorsitzenden, die/der diese Aufgabe an seine/n Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats delegieren kann,
 4. einem Mitglied jedes an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinderats, auf Vorschlag des jeweiligen Kirchengemeinderats,
 5. weiteren sachkundigen Frauen und Männern, die nicht den Kirchengemeinderäten angehören müssen und von den jeweiligen Kirchengemeinderäten vorgeschlagen werden,
 6. einer Person, die den Bereich der Jugendseelsorge/Jugendarbeit vertritt.
- (5) Der Pfarrer kann sich im Pastoralausschuss durch eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in vertreten lassen.
- (6) Zu einzelnen Punkten und Themen können auch Frauen und Männer hinzugezogen werden, die dem Ausschuss nicht ständig angehören.

§ 10 Arbeitsweise

Für die Arbeitsweise des Gesamtkirchengemeinderats gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechend.

Im Rahmen dieser Bestimmungen kann sich der Gesamtkirchengemeinderat eine Geschäftsordnung geben.

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Gesamtkirchengemeinderats richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gesamtkirchengemeinderats.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten

Urkunden, die rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten enthalten, und Vollmachten werden namens der Gesamtkirchengemeinde für den Gesamtkirchengemeinderat oder den Geschäftsführenden Ausschuss vom Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats oder seinem Stellvertreter sowie von dem/der Gewählten Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Gewählten Vorsitzenden unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt (§ 57 KGO).

§ 12 Gesamtkirchenpflege, Gesamtkirchenpfleger

- (1) Die Gesamtkirchenpflege ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung (Behörde) der Gesamtkirchengemeinde. Ihr obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Gesamtkirchengemeinde, insbesondere ist sie zuständig für:
1. die Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gesamtkirchengemeinde und der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung,

2. den Einzug der Ortskirchensteuern und die Erledigung der sonstigen Kirchensteuergeschäfte, vor allem Erhebung der Unterlagen für die Verteilung der Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuern,
 3. die Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Gehälter und die Abrechnung mit den verschiedenen Kassen,
 4. die Überwachung und Betreuung der laufenden Baumaßnahmen,
 5. die Beratung der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen in Finanz- und Verwaltungsfragen.
- (2) Die Geschäfte der Gesamtkirchenpflege werden von dem/der Gesamtkirchenpfleger/in geführt. Er/sie ist dem Gesamtkirchengemeinderat und dem Geschäftsführenden Ausschuss im Rahmen deren Zuständigkeiten für die ordnungsgemäße Amtsführung verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden. Der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats übt die Dienstaufsicht aus.
- (3) Der/die Gesamtkirchenpfleger/in ist zugleich Kirchenpfleger/in der zur Gesamtkirchengemeinde gehörigen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, sofern der Gesamtkirchengemeinderat mit Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats nichts Abweichendes regelt (§ 68 KGO).

§ 13 Entsprechende Anwendung der Kirchengemeindeordnung

Im Rahmen vorstehender Vorschriften sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend auf die Gesamtkirchengemeinde anzuwenden (§ 6 Abs. 5 KGO).

Änderungen dieser Satzung bedürfen außer der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 32 Abs. 8 i. V. m. § 5 Abs. 2 KGO mit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung vom 01.04.2009 außer Kraft.

Vom Gesamtkirchengemeinderat beschlossen am 22. Juli 2020

Dekan Martin Ehrler
Vorsitzender

Marion Vater
Gewählte Vorsitzende

Genehmigt

BO-Nr. 5756

Rottenburg, den 14.04.2021

Diözesanverwaltungsrat

i. A.

H.-J. Drexl, Ltd. Direktor i. K.

Leiter der Hauptabteilung

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Stellenausschreibungen

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Team der Diözesanleitung BDKJ/BJA einen

Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA (m)

Beschäftigungsumfang: 75 %/Wahlamt für 3 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter „Jobs“ jobs.drs.de und bdkj.info/jobs

Bewerbungsschluss ist am 07.01.2022

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Team der Diözesanleitung BDKJ/BJA eine

Diözesanleiterin BDKJ/BJA (w)

Beschäftigungsumfang: 75 %/Wahlamt für 3 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter „Jobs“ jobs.drs.de und bdkj.info/jobs

Bewerbungsschluss ist am 07.01.2022

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Konrad in Berkheim im Illertal bietet in ihrem renovierten denkmalgeschützten Pfarrhaus, das vom Kloster Rot an der Rot erbaut wurde, eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Berkheim gehört zur Seelsorgeeinheit 2 Rot-Iller im Dekanat Biberach, Landkreis Biberach.

Das schlossartige Pfarrhaus mit einer Garage liegt inmitten der Gemeinde Berkheim neben der Kirche und bietet eine geräumige Wohnung mit Stuckdecken und Fresken im 1. OG. Im Erdgeschoss darunter befinden sich das Pfarrbüro und die Pfarrbücherei. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist gerne möglich.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Informationen bei Pfarrer P. Johannes-Baptist Schmid O.Praem., Tel.: 08395 9369911, E-Mail: johannes-baptist.schmid@drs.de oder beim Kirchenpfleger Herrn Walter Simmler, Tel.: 08395 911980, E-Mail: w.simmler@gmail.de

Mitteilungen

Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Ordinariat und das Bischöfliche Offizialat bleiben vom **24. Dezember 2021 bis einschließlich 2. Januar 2022** geschlossen.

Ab Montag, 3. Januar 2022, sind die Dienstgebäude unter Beachtung der derzeitigen Einschränkungen (kein öffentlicher Besucherverkehr) wieder geöffnet.

Veröffentlichung Widerspruchsrecht gem. Fundraisingordnung § 4 Abs. 3 in den örtlichen Gemeindemitteilungen/ Pfarnachrichten

Alle Kirchengemeinden werden gebeten, folgenden Text einmal jährlich in ihren örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarnachrichten zu veröffentlichen:

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Spendenbriefe gemäß dem kirchlichen Datenschutzrecht

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchten wir Sie darüber informieren, dass wir möglicherweise Ihre personenbezogenen Daten als Mitglied der katholischen Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nutzen werden, um uns mit einer Bitte um eine solidarische Geste in Form einer Spende an Sie zu wenden.

Rechtsgrundlage für die Nutzung Ihrer Daten für Spendenaufrufe ist die „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (FundraisingO)“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2021 Nr. 2 unserer Diözese vom 15. Januar 2021.

Gemäß § 4 der FundraisingO und § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch dagegen einzulegen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten zum Zwecke der Direktwerbung oder des Fundraisings verarbeitet werden. Nach erfolgtem Widerspruch werden Ihre Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Ihren Widerspruch können Sie richten an:
Bischöfliches Ordinariat
Kirchliches Meldewesen/Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Postfach 9
72101 Rottenburg a. N.
oder per E-Mail an: meldewesen@bo.drs.de

Genehmigungspflicht für den Abdruck von Textpassagen aus liturgischen Büchern (Gebete, biblische Lesungen)

I.

Genehmigungspflicht für liturgische Texte

Texte aus liturgischen Büchern sind urheberrechtlich geschützt! Für Texte oder Textpassagen aus liturgischen Büchern gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes gleichermaßen wie für andere Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst. Dazu gehören einerseits die Gebete, Gesänge und liturgischen Anweisungen, andererseits auch die biblischen Lesungs- und Psalmentexte im gottesdienstlichen Zusammenhang, die in den offiziellen Bänden des Lektionars und des Stundenbuchs abgedruckt sind. Diese sind der Einheitsübersetzung der HI. Schrift (1980/2016) entnommen und für den liturgischen Kontext entsprechend angepasst. Wenn Textpassagen aus liturgischen Büchern übernommen werden sollen, ist für Nutzung der jeweiligen Textpassage grundsätzlich die Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers erforderlich.

Mit der Wahrnehmung der Rechte an den liturgischen Büchern haben die (Erz-)Bischöfe als Herausgeber die „*Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet*“ (**StäKo**) beauftragt. Um Genehmigung zum Abdruck von Gebets- und Bibel-Texten/Perikopen aus Liturgischen Büchern oder im gottesdienstlichen Zusammenhang in eigenen Veröffentlichungen ist bei der StäKo¹ anzufragen. Dasselbe gilt für digitale Rechte an den oben genannten Texten.

Unter **gottesdienstlichem Zusammenhang** ist zu verstehen:

1. Verwendung der Texte in Gottesdiensten und Andachten,
2. Texte mit Bezug zur liturgischen Leseordnung (auch Zitatsammlungen, z. B. Kalender),
3. Verwendung der Texte in Büchern, die der Gestaltung und Vorbereitung eines Gottesdienstes dienen (z. B. Predigtsammlungen/Predigthilfen, Modellbücher mit Gottesdienstentwürfen etc.),
4. Verwendung von Schriftlesungen im Kontext liturgischer Bildung in Schule und Erwachsenenbildung,
5. Zitatsammlungen im Zusammenhang mit Sakramenten und Sakramentalien (Taufe, Trauung, Begräbnis).

Wichtiger Hinweis:

Laut Auskunft der StäKo muss der Abdruck liturgischer Texte/Lesungstexte in Veröffentlichungen zum einmaligen liturgischen Gebrauch (Liedblatt, Gottesdienstheft) NICHT eigens genehmigt werden.

Unter **gottesdienstlichem Zusammenhang** werden **nicht** verstanden:

1. Biblische Impulsbücher ohne Bezug zur liturgischen Leseordnung,
2. exegetische Bibelauslegung ohne Bezug zur liturgischen Leseordnung,

¹ Sekretariat der Ständigen Kommission c/o Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: info@staeko.net, Fax: 0651 94808-33

3. Bibelkurse,
4. Bibelpastorale Arbeitshilfen.

Handelt es sich um Bibeltexte aus der Einheitsübersetzung, die nicht im gottesdienstlichen Zusammenhang stehen, ist für die (ebenfalls notwendige) Genehmigung für einen Abdruck bei der Katholischen Bibelanstalt in Stuttgart (**KBA**²) anzufragen.

II.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

a) Gemeinfreie liturgische Texte

Zu den gemeinfreien liturgischen Texten, die keine Rechteangabe benötigen, gehören insbesondere folgende Gebete: *Kreuzzeichen, Vaterunser, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Großes Glaubensbekenntnis und das Gegrüßet seist du, Maria.*

b) Kürzere Zitate

Zulässig ist die Nutzung einer einzelnen Textstelle zum Zwecke des Zitats. Nutzungen von Versen oder einzelnen Abschnitten aus den liturgischen Büchern in eigenen Veröffentlichungen sind auch ohne vorherige Genehmigung beim Rechteinhaber erlaubt, solange und soweit sie als Zitat verwendet werden. Diese Privilegierung dient dem Allgemeininteresse an freier geistiger Auseinandersetzung. Allerdings ist auch in diesem Fall an geeigneter Stelle die Quelle und der Inhaber der Rechte anzugeben.³

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 326 Visuelle Wahrheit und diskursive Deutung

Eine Feldbeschreibung katholischer Filmarbeit in Leitgedanken, Arbeitsbereichen und kulturellen Kommentaren

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Studieninfotag Theologie, Angewandte Theologie und Religionspädagogik

Wenn Sie sich für ein Studium der Theologie in Tübingen oder die verschiedenen Bachelorstudiengänge Angewandte Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik interessieren, dann ist dieser Studieninfotag das Richtige für Sie! Sie begegnen anderen jungen Erwachsenen, die denselben Fragen nachgehen, lernen Professoren der unterschiedlichen Studiengänge kennen und können sich beraten lassen: Welche Studienmöglichkeiten gibt es und was sind die Voraussetzungen? Welcher Studiengang passt zu Ihnen und was sind mögliche Berufe nach dem Studium?

Termin: Freitag, 17.12.2021, 10:00 bis 16:00 Uhr

Anmeldung bis Freitag, 10.12.2021

Orte: Johanneum und Theologicum in Tübingen

Leitung: Sr. Dorothea Piorkowski

Kosten: keine

Netzwerk

In der ganzen Diözese stehen Ihnen regionale Ansprechpersonen aus allen pastoralen Berufen zur Verfügung, um die Fragen nach Ihrer Berufung und einer möglichen Zukunft bei der Kirche zu stellen. Unsere regionalen Ansprechpersonen sind bereit, aus ihrer pastoralen Praxis zu berichten und in einem geschützten Rahmen mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Sie vermitteln Sie gerne für nähere Informationen oder Schnuppertage an die Diözesanstelle Berufe der Kirche oder an verschiedene Ausbildungseinrichtungen weiter.

Infos unter: berufe-der-kirche-drs.de/netzwerk/

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunnsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

² Katholische Bibelanstalt GmbH, Rechte und Lizenzen, Deckerstraße 39, 70372 Stuttgart, E-Mail: rechte@bibelwerk.de ab dem 1.1.2022: Silberburgstr. 121, 70372 Stuttgart

³ Auf der Homepage der StäKo wird eine Übersicht aller liturgischen Bücher angeboten, die eine knappe Quellenangabe ermöglicht (staeko.net).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe
25.11.2021	21091	Theologisches Seminar I „Frauen und Männer in der Kirche“	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen
25.– 26.01.2022	22100	Kooperation Belegenheitsgemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwaberverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)



Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten. Die

Weihnachtskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Fulda, den 23. September 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2022 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
1. Januar (<i>Neujahr</i>)	Afrikatag	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 100	„Damit sie das Leben haben“ – (Joh 10,10). Mit der Kollekte wird die Ausbildung einheimischer Priester und Schwestern in bedürftigen Diözesen in Afrika unterstützt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart Postfach 9 72101 Rottenburg a. N. Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02 BIC: GENODES1VBH
6. Januar (<i>Dreikönig</i>)	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Gesund werden, gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“ – so lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2022. Im Mittelpunkt stehen Kinder und Jugendliche im Südsudan, in Ghana und in Ägypten.	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSD33XXX
		Kollekte	–	In voller Höhe für allgemeine Gottesdienstzwecke der Kirchengemeinde, ggf. andere Beschlussfassung im KGR möglich.	–
13. März (<i>2. Fastensonntag</i>)	Caritas-Fastenopfer	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt.	40% Kirchengemeinde für karitative Zwecke, 60% Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. ¹ LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
3. April (<i>5. Fastensonntag</i>)	Misereor-Kollekte	Kollekte einschließlich Kinderfastenaktion	86 100 400	Die Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ Inhaltlich steht das Thema der Klimagerechtigkeit.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
10. April (<i>Palmsonntag</i>)	Kollekte für das Heilige Land	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 500	Unterstützung der Christen und kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten. Förderung und Intensivierung sozialer und pastoraler Arbeit und Initiativen. Motto: „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
17./18. April (<i>Ostersonntag und Ostermontag</i>)	Bischof-Moser-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 700	„Damit Glaube neu zündet“. Förderung von Personalkosten in pastoralen Projekten auf Diözesan-, Dekanats- und Gemeindeebene. 50% Zustiftung zum Kapitalvermögen der Stiftung, 50% zur zeitnahen Verwendung für die Projektförderung.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
24. April (<i>Weißer Sonntag bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion</i>)	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	Kollekte einschließlich Opferbecken am Tag der Erstkommunion	–	Das Kollekteaufkommen ist für die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora. Das Leitwort für die Erstkommunionaktion 2022 ist „Bei mir bist du groß!“	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
8. Mai (<i>4. Sonntag der Osterzeit</i>)	Kirchliche Berufe	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 400	Förderung der geistlichen und kirchlichen Berufe, Förderung von seelsorgerlichen Initiativen.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

¹ Davon erhält der Caritasverband für Stuttgart e. V. sowie der Sozialdienst Kath. Frauen e. V. einen bestimmten Anteil des Kollektenaufkommens.

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
22. Mai	102. Katholikentag 2022	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 610	Das Kollekteaufkommen wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
5. Juni (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 300	Seit 1993 unterstützt Renovabis Projekte zur pastoralen, sozialen und gesellschaftlichen Erneuerung in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
29. Juni (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)	Peterspfennig-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 200	Für Werke der Mission, humanitäre Aufgaben der sozialen Förderung sowie zum Teil auch zur Unterstützung einiger Aktivitäten des Heiligen Stuhls.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
11. September (2. Sonntag im September)	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 200	Kirchliche Büchereiarbeit, kirchliche Medienarbeit, überdiözesane Zwecke (für Kommunikationsmittel).	Bistum Rottenburg-Stuttgart
25. September (letzter Sonntag im September)	Caritas-Kollekte (Herbstsammlung)	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt.	50% Kirchengemeinde ² für karitative Zwecke, 50% Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
23. Oktober (4. Sonntag im Oktober)	missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 800	Das Motto wird zu gegebener Zeit unter missio-hilft.de veröffentlicht.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
2. November (Allerseelen)	Priesterausbildung in Osteuropa	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 000	Priesterausbildung in Osteuropa. Das Kollektenergebnis wird an Renovabis e. V., die Solidaraktion der deutschen Katholiken für Menschen in Mittel- und Osteuropa, abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
13. November (2. Sonntag im November)	Martinuskollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 100	„Gemeinsam gegen Arbeitslosigkeit – teilen und beteiligen.“ Kollekte zugunsten der Aktion Martinusmantel für Arbeitslose. Die barmherzigen Gaben und solidarischen Spenden der Gläubigen werden ohne Abzüge für Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte in der Diözese verwendet, in denen gesellschaftlich benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Menschen gefördert werden, um wieder eine Chance auf Ausbildung und Arbeit zu erhalten.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
20. November (Christ-König-Sonntag)	Jugendkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 600	Motto: „just fördert junge Ideen“ – Die Jugendstiftung der drs fördert innovative Jugendprojekte in Kirchengemeinden sowie auf Dekanats- und Diözesanebene. Der Kollektenanteil von „just“ ist zur Aufstockung des Geldgrundstocks der Stiftung und zur direkten Projektförderung kirchlich engagierter Jugendlicher bestimmt.	50% Bistum Rottenburg-Stuttgart, 50% Kirchengemeinde/ Seelsorgeeinheit für die kirchliche Jugendarbeit
27. November (1. Sonntag im Advent)	Diasporakollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 000	Diaspora-Kollekte des Bonifatiuswerks zugunsten kath. Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das genaue Motto ist im Lauf des Jahres 2022 unter dem Link bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.de abrufbar.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

² Sonderregelung für Stuttgart: Die Stuttgarter Kirchengemeinden behalten 40 % der Kollekte, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält 60 %.

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
24./25. Dezember <i>(Heiligabend und 1. Weihnachtstag)</i>	Adveniatkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 400	Adveniat unterstützt in Lateinamerika und der Karibik im Jahr knapp 2.200 Projekte. Das Thema der Weihnachtsaktion 2022 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Kollektenplans noch nicht bekannt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
In der Fastenzeit	Fastenopfer der Kinder für Misereor	Kollekte in den Schülergottesdiensten und Jugendkreuzwegen	86 100 300	Rucky Reiselustig wird in diesem Jahr zur „Brücke“ zwischen Kindern in Deutschland und Kindern in Bangladesch.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Tag der Firmung	Diasporaopfer der Firmlinge	Kollekte einschließlich Opferbecken am Tag der Firmung	–	„Viele Gaben. Ein Geist.“ Unter diesem Leitwort steht die Firmaktion im Jahr 2022.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas Paderborn IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
In der Weihnachtszeit <i>(zwischen 27.12.22 und 06.01.23)</i>	Weltmissionstag der Kinder	Opferbecken	86 102 500	Das Geld wird vom Kindermissionswerk für Kinderhilfsprojekte weltweit verwendet.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Weihnachten/ Epiphanie	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Gesund werden, gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“ – so lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2022. Im Mittelpunkt stehen Kinder und Jugendliche im Südsudan, in Ghana und in Ägypten.	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSD33XXX
	Miteinander Teilen		–	Miteinander Teilen ist eine bundesweite Eine-Welt-Aktion, an der sich kath. und evang. Christinnen und Christen beteiligen. Sie sehen in der Kluft zwischen Nord und Süd, in der Existenznot von fast einer Milliarde Menschen eine tägliche Herausforderung. Die Aktion versteht sich daher als eine Initiative für das ganze Jahr.	Bischöfliches Hilfswerk Misereor IBAN: DE55 3701 0050 0010 0005 08 BIC: PBNKDEFF370
	Priesterdonnerstagsopfer		86 104 100	Für theologische Zwecke.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Beiträge für das Bonifatiusblatt		–	Jahresbeiträge für das Bonifatiusblatt.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Bank für Kirche und Caritas Paderborn Stichwort: Beitrag Bonifatiusblatt unter Angabe der Mitgliedsnummer IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00 BIC: GENODEM1BKC
	Messstipendien		86 104 300 (vor Ort gefeierte Messen) 86 104 310 (für in den Missionen gefeierte Messen)	Vergl. KABL. 2004, S. 25 ff. und KABL. 2008, S. 146	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Messstiftungen		86 104 400	Zur Finanzierung der Altersversorgung der Priester, vergl. KABL. 2004, S. 25 ff.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
	außerordentlicher missio-Sonntag	Kollekte		Zwecke der Weltmission	Kath. Hilfswerk missio Aachen, IBAN: DE23 3706 0193 0000 1221 22 BIC: GENODED1PAX

Der Ertrag der Kollekten und der Opferbeckensammlungen ist ungekürzt, möglichst unter Verwendung der dafür zugesandten Überweisungsträger, abzuführen. Die technische Ausstattung der Kirchenpflegen ist sehr unterschiedlich. Deshalb wurden bisher allen Kirchenpflegen im Zusammenhang mit der Zusendung der Kollektenunterlagen manuelle Überweisungsträger beigelegt. Immer mehr Kirchenpflegen überweisen jedoch die Kollekten elektronisch und benötigen keine Überweisungsträger mehr. Werden diese von Ihnen nicht mehr benötigt, schicken Sie bitte eine Mail an Rechnungswesen@bo.drs.de oder aber ein Fax an die Nr. 07472 169-563; wir werden künftig die Überweisungsträger beim Versand aussortieren.

Schicken Sie uns bitte die nicht benötigten Überweisungsträger NICHT mehr zurück. Kollekten sind zweckgebundene Spenden, die entsprechend dem Kollektenauftrag zu verwenden sind. Die ordnungsmäßige Dokumentation des Kollektenergebnisses und die vollständige und **zeitnahe Weiterleitung** der Kollekten (**spätestens 14 Tage nach Durchführung der Kollekte**) an die in der Spalte „Abzurechnen mit“ genannten Zahlungsempfänger liegen zunächst in der Verantwortung der Pfarrer und der Kirchenpflegen und werden ggf. im Rahmen von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde überprüft.

Die elektronische Verbuchung der Kollekteneingänge hat zur Folge, dass keine Aufstellungen/Listen bzw. Sammelüberweisungen mehr berücksichtigt werden können. Es sind vielmehr Einzelüberweisungen unter Angabe der Partner-Nr. der Kirchenpflege und der Kollektennummer der jeweiligen Kollekte und der betr. Messstipendien notwendig. Berücksichtigen Sie bitte diese Angaben bei Ihrer Überweisung. Herzlichen Dank!

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt abzuführen.

Bei Kollekten, die aus nicht vorhersehbarem Anlass angesetzt werden müssen, wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, nur um eine zusätzliche Spende zum sonntäglichen Klingelbeutelopfer gebeten. Bei diesen Kollekten sind der Ertrag der Opferbecken und der Anteil des Klingelbeutels, der den sonntäglichen Durchschnitt übersteigt, an das Bistum Rottenburg-Stuttgart abzuführen. Der Rest verbleibt bei der örtlichen Kirchengemeinde. Kann eine Kollekte am vorgeschriebenen Tag nicht durchgeführt werden, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Die allgemein angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag ein Wortgottesdienst gehalten werden muss, ist die Kollekte nach der in der Feierform vorgesehenen Stelle (nach dem Friedenszeichen) durchzuführen.

Die Kollekten an den Sonntagen und am Hochfest der Erscheinung des Herren schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind ungekürzt dem Bonifatiuswerk in Paderborn zuzuführen. Für Stipendien anderer Binations- und Trinationsmessen gilt die gleiche Regelung wie für die anderen Stipendien.

Hinweise für die Jahre 2022–2024 – Bewegliche Feste –

	2022	2023	2024
Aschermittwoch	02.03.	22.02.	14.02.
Ostern	17.04.	09.04.	31.03.
Christi Himmelfahrt	26.05.	18.05.	09.05.
Pfingstsonntag	05.06.	28.05.	19.05.
Fronleichnam	16.06.	08.06.	30.05.
Erntedankfest	02.10.	01.10.	06.10.
Christkönigsfest	20.11.	26.11.	24.11.
1. Advent	27.11.	03.12.	01.12.
Weihnachten (25.12.)	So	Mo	Mi

Auf dem Konzil von Nicäa (325 n. Chr.) wurde festgelegt, dass Ostern immer auf den Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond fällt. Da die Dauer eines Jahres kein Vielfaches der Dauer eines Mondumlaufs um die Erde ist, wird Ostern zu einem beweglichen Fest zwischen dem 22. März und 25. April eines jeden Jahres. Die weiteren kirchlichen Feiertage leiten sich aus dem Ostersonntag ab:

Aschermittwoch ist 46 Tage vor Ostersonntag; Christi Himmelfahrt ist 39 Tage, Pfingstsonntag 49 Tage und Fronleichnam 60 Tage nach Ostersonntag.

Das Erntedankfest wird am ersten Sonntag im Oktober gefeiert.